Bürgerinitiative Pro Gebelzig

Am Schloß 7

02906 Hohendubrau

An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Gebelzig, 21.01.2009

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Bürger von Gebelzig und umliegenden Ortschaften, sowie deren Bürgerinitiative Pro Gebelzig bitten den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages um dessen Unterstützung bei der Verhinderung des geplanten Festgesteinstagebaus der Firma HWO, Hartsteinwerke GmbH & Co. KG Ostsachsen, Industriepark 13/1, 74706 Osterburken (weiter HWO).

1. Schilderung des Anliegens

Zurzeit läuft im Oberbergamt Freiberg das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Festgesteinstagebau Gebelzig" der Firma HWO. Ziel dieses Verfahrens ist es, im Ortsteil Gebelzig der Gemeinde Hohendubrau einen Tagebau zur Gewinnung von Grauwacke neu zu errichten und zu betreiben.
Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte sieht die Bürgerinitiative Pro Gebelzig im Falle der Genehmigung dieses Vorhabens unzumutbare Beeinträchtigungen des Gemeinwohls auf die Ortsteile Gebelzig, Groß Radisch, Jerchwitz und Thräna der Gemeinde Hohendubrau und den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Vierkirchen zukommen. Insbesondere wird nach unserer Auffassung in den Verfahrensunterlagen der HWO durch die unzureichende, teilweise verharmlosende Beschreibung und Wertung der Beeinflussungen des Tagebaubetriebs der Eindruck erweckt, dass keine bzw. nur geringe Einflüsse auf das Umfeld zu erwarten sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die räumliche Nähe des geplanten Tagebaus zur Wohnbebauung der Ortslagen Gebelzig und Jerchwitz hinweisen. Die kürzeste Entfernung vom Gelände des geplanten Tagebaus zu bebauten Grundstücken beträgt weniger als 500m (siehe beiliegende Übersichtskarte der Gemeinde Hohendubrau) – schädliche Beeinflussungen unseres Lebensraumes entstehen daher bei der geplanten Tagebaubewirtschaftung zweifellos.

2. Angaben zum Petenten

Diese Petition wird durch die Bürgerinitiative Pro Gebelzig Am Schloß 7 02906 Hohendubrau (weiter BüProG) in den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtag eingebracht. Die Legitimation der BüProG, die Interessen der Bürger von Gebelzig und der umliegenden Ortschaften zu vertreten, wird durch die beigefügten Unterschriftenlisten belegt.

3. Allgemeines

Zunächst möchten wir die räumliche Nähe des Abbaugebietes zur Ortslage Gebelzig darstellen. Im beigelegten Übersichtsplan haben wir dazu nur die am nächsten gelegenen Wohngebäude mit Abstandsmaßen zum geplanten Tagebaubereich versehen. Es ergeben sich Abstände von weniger als 500 m für Wohngebäude in der Randlage des Ortsteils Gebelzig. Wir bitten zu beachten, dass aufgrund des Ausgabedatums des Kartenmaterials die Darstellung der Gebäude unvollständig ist. Berücksichtigt man die vollständigen Grundstücke, also auch die Freiflächen und Gärten um die Gebäude, so ergeben sich noch geringere Abstände.

Besonders stark betroffen ist das am östlichen Ortsrand gelegene Bebauungsgebiet „Oberer und Unterer Siedlerweg" in einer Entfernung von ca. 550m. Das Bauleitverfahren für dieses Wohngebiet wurde durch Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Gebelzig vom 03.03.1993 eingeleitet, die Planung wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Dresden vom 06.12.1994 genehmigt. Der Bebauungsplan trat mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 22.12.1994 in Kraft.

Im Oktober 1994 wurden auf dem Gebiet des geplanten Tagebaus 8 Erkundungsbohrungen, eine mit 50 m Endteufe, niedergebracht. Allein aus diesem Ablauf lässt sich erkennen: das Bebauungsgebiet steht im planerischen Ablauf vor den Erkundungsarbeiten und hätte dem Antragsteller bereits zum Zeitpunkt dieser ersten Erkundungen bekannt sein müssen. Es muss dem Abbauunternehmen klar gewesen sein, dass dessen Vorhaben „Tagebau" in unmittelbarer Nähe des Neubaustandortes umzusetzen sein würde. In dem im Jahr 1998 durchgeführten Raumordnungsverfahren (weiter ROV) wurde festgestellt, dass das genannte Neubaugebiet besondere Berücksichtigung bei den späteren Planungen zum Tagebau erfahren sollte, da dieses einem besonderen Schutz bedürfe. Das ROV wurde am 30.03.1998 unter dem Aktenzeichen 66-242434.62-84-Gebelzig-ROV durch das Regierungspräsidium Dresden abgeschlossen. Im Rahmenbetriebsplan von 2007/2008 wird das Baugebiet an keiner Stelle erwähnt – da kann von besonderer Berücksichtigung durch den zukünftigen Betreiber des Tagebaues keine Rede sein. Aufgrund der oben genannten Zeitleiste darf dem Antragsteller hier getrost eine absichtliche Nichtbenennung unterstellt werden. Das Sächsische Oberbergamt Freiberg (SOBA) hat erst am 17.03.2008 durch die Bürgerinitiative Kenntnis vom Neubaugebiet Oberer/Unterer Siedlerweg erlangt und die entsprechenden Planungsunterlagen erhalten. Die bei der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.03.2008 vom Sächsischen Oberbergamt Freiberg (weiter SOBA) anwesenden Herren Sablotny und Dressler waren über den Umstand der Nichtnennung des Bebauungsgebietes durch die HWO sichtbar überrascht. Auch nach Ansicht des SOBA gehört die Berücksichtigung des Bebauungsgebietes und das Beifügen des vorhandenen Bebauungsplanes zu den Pflichten der Fa. HWO.

In der Ortslage Gebelzig wurden durch die Gemeinde Hohendubrau in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen getätigt, zum Großteil unter Zuhilfenahme staatlicher Subventionen. Für über 1 Mio. Euro wurde das Schloss von Gebelzig grundlegend saniert, welches die örtliche Grundschule, die Kindertagesstätte (Kindergarten und -krippe) sowie den Schulhort und die Schulküche beherbergt. Somit wurden Voraussetzungen geschaffen, die unsere Gemeinde – auch bereits in der Planungs- und Vorbereitungsphase - besonders für junge Familien interessant gemacht hat. Erst im vergangenen Jahr wurden diese Einrichtungen zur langfristigen Nutzung übergeben, was jedoch durch die Planungen des Steinbruchs in Frage gestellt wird.
Die Gemeinde hat am Schulstandort weiterhin eine Biomasseheizanlage errichtet, welche die kommunalen Einrichtungen mit Nahwärme versorgt. Die EU hat sich mit großem finanziellen Aufwand an der Errichtung beteiligt und führt dieses jetzt als Referenzobjekt für ähnliche Vorhaben in der EU. Soll auch dies in eine Investition ohne Zukunft sein?
Nicht zu unterschätzen sind auch die privaten Initiativen, die dazu geführt haben, das unsere Gemeinde einen vergleichsweise hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen ausweisen kann. Insbesondere die Errichtung zahlreicher Wohngebäude war so angelegt, dass der Lebensmittelpunkt in unserer Gemeinde liegen sollte. Kann das bei einer Erschließung eines Tagebaus noch umgesetzt werden?

4. Gedanken zum Rahmenbetriebsplan der Firma HWO

4.1. Mensch und Besiedlung

Im Rahmenbetriebsplan schreibt man wörtlich: ,,Das Eingriffsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebungsbereich besitzen für die Erholung nur eingeschränkt, lokale Bedeutung." Zum unmittelbaren Umgebungsbereich gehört auch die angrenzende Wohnbebauung, einschließlich der Grundstücke! Ebenfalls in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 1,5 km) des zukünftigen Tagebaues befindet sich der Freizeitpark im Wildgehege Thräna, bedeutend vor allem für Familien mit Kindern. Zu diesem Gebiet erging ein Beschluss des RP Dresden vom 23.06.1994, der dieses Sondergebiet für die Einrichtung des sanften Tourismus erweitert, das Gebiet an sich, wurde durch die Raumordnungsbehörde bereits am 13.09.1993 bestätigt (Kopie beigefügt). Die oben genannte Wertung (eingeschränkte lokale Bedeutung) ist schlicht weg unangemessen und eine Verhöhnung der Region und deren Bewohner. Der Verweis auf das weitere Umfeld (Königshainer Berge, Hohe Dubrau, ...) ist sachlich richtig, aber für die Einwohner von Gebelzig nicht relevant. Zynischer kann die Missachtung der in diesem Gebiet lebenden Menschen nicht ausgedrückt werden. Das eigene Grundstück besitzt sehr wohl eine Bedeutung zur Erholung der Eigentümer, zum Kraft schöpfen für die Anforderungen des Alltages.

Problematisch sind die Angaben zu den durchzuführenden Sprengungen, die Sprengzeiten decken sich zu 50 % mit dem Schulbetrieb und zu 80 % mit den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Gebelzig, welche sich ca. 800 m von dem zukünftigen Tagebau entfernt befindet. In der Grundschule von Gebelzig werden derzeit 76 Kinder unterrichtet und die Kindertagesstätte hat schon seit langer Zeit keine freien Betreuungsplätze, die Schüler der Grundschule Hohendubrau stammen aus der Gemeinde Hohendubrau, ebenso die Kinder der Kindertagesstätte. Die Gemeinde Hohendubrau betreibt in Weigersdorf eine weitere Kindertagesstätte, welche ebenfalls vollständig belegt ist. Im Jahre 2007 waren 18,8 % der Einwohner von Gebelzig jünger als 18 Jahre, in der Zeit vom 01.07.1992 bis zum 01.07.2007 wurden in Gebelzig 83 Kinder geboren, der Ort Gebelzig hat zum 30.06.2007 533 Einwohner, pro 1000 Bürger werden in Gebelzig 10,4 Kinder im Jahr geboren. Im Bundesdurchschnitt wurden im Jahr 2006 8,2 Kinder pro 1000 Bürger geboren.
Sollte der Tagebau genehmigt werden und seinen Betrieb aufnehmen können, werden diese hervorragenden Zahlen sicherlich der Vergangenheit angehören, weil jeder, der nicht an sein unveräußerliches Eigentum gebunden ist, den Ort verlassen wird, vor allem junge Familien werden dem Ort den Rücken kehren oder sich gar nicht erst am Rand des Tagebaus niederlassen. Gerade in den letzten Jahren wurde viel für junge Familien in Gebelzig getan, die Schule und die Kindertagesstätte wurde soeben umfassend saniert und ihrer Bestimmung mit einem Tag der Offenen Tür am 21.05.2008 übergeben. In den letzten Jahren haben vor allem im Bebauungsgebiet Oberer/Unterer Siedlerweg, aber auch in anderen Teilen von Gebelzig junge Familien günstiges Bauland erworben und mit Steuermitteln ihre Altersvorsorge aufgebaut, ihren Familien ein Nest gebaut. Mit Aufnahme des Tagebaubetriebes wird die Planung der Altersvorsorge einen empfindlichen Rückschlag erhalten. Die Familie Kliche, welche in eben diesem Bebauungsgebiet ihr Eigenheim 550 m vom zukünftigen Tagebau errichtet hat, zählt allein schon 5 Kinder im Alter von 2-11 Jahren. 2 der Kinder der Familie Kliche sind bereits an Asthma erkrankt, mit der Eröffnung des Tagebau werden es sicherlich die anderen auch noch. Auch die Familie des Unterzeichners ist stolz auf ihre 2 bisher gesunden Söhne im Alter von 11 Jahren und von 6 Monaten. Umgangssprachlich nennt man aufgrund der vielen Geburten die Ortslage Gebelzig ja zu recht ,,Fruchtbaren Boden". Bitte helfen Sie uns, dass der Boden fruchtbar bleibt.

4.2 Geothermie / Photovoltaik

Im Bebauungsgebiet Oberer/Unterer Siedlerweg werden 5 von 11 in den letzten 15 Jahren errichteten Eigenheimen mit Geothermieanlagen (Wärmepumpen) beheizt. In der Ortslage Gebelzig sind es noch mindestens 4 weitere solche Anlagen. Das Grundwasser sichert den Wärmetransport im Erdreich zu den Kollektorflächen, in der Regel erfolgt bei Flächenkollektoren die Verbringung im Erdreich in Tiefen von 1,20 Meter bis 1,60 Meter. In diesen Tiefen kann sowohl die Energie der Sonne als auch die eigentliche Erdwärme genutzt werden. Diese Anlagen werden bei der zu erwartenden Grundwasserabsenkung ebenfalls nur noch eingeschränkt- oder gar nicht mehr funktionieren. Unter

heutigen Gesichtspunkten des Umwelt – und Klimaschutzes ist dies jedoch nicht akzeptabel. Ein Ausgleich der erheblichen Mehrkosten durch den Tagebaubetreiber ist nicht zu erwarten, dazu sollte dieser aber verpflichtet werden, da ja die Ursache des höheren Aufwandes einzig und allein die Grundwasserabsenkung durch den Neuaufschluss ist.
Ein Festgesteinstagebau dieser hier geplanten Größenordnung stößt im Jahr zirka 15 t Staub in das unmittelbare Umland aus. Immer mehr Einwohner von Gebelzig und den umliegenden Ortschaften haben unter ökologischer und ökonomischer Sicht Sonnenkollektoren zur Gewinnung von Wärmeenergie und elektrischer Energie auf ihren Dächern installiert. Gerade solche Anlagen sind auf reine Oberflächen angewiesen, bei den zu erwartenden Staubniederschlägen kann eine wirkungsvolle Arbeitsleistung dieser Anlagen ebenfalls nicht mehr sichergestellt werden. Die Einschränkung der Arbeitsleistung läuft jedoch den ökologischen Zielen unserer Zeit zuwider. Auch hier kommen höhere Kosten auf die Eigentümer zu, der Verursacher ist auch in diesem Fall die Fa. HWO.

4.3. Emissionen, Immissionen und Sprengungen

Zum Jahreswechsel 2007/2008 hat die Firma HWO beim Oberbergamt in Freiberg den Obligatorischen Rahmenbetriebsplan zur Erschließung des Festgesteinstagebau, 500 m vom Ortsrand Gebelzig entfernt, eingereicht. Die geringste Entfernung vom zukünftigen Tagebau beträgt 250 m zwischen Eigenheimen und der nicht bepflanzten Abraumhalde. Das Gestein soll mit Hilfe von Sprengungen gelöst und in einer Brecheranlage von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Samstag von 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr zerkleinert werden. Den Bürgern von Gebelzig und der umliegenden Ortschaften wird damit noch nicht einmal das Recht auf die so genannte ,,Ruhige Stunde", Zeiten der erhöhten Empfindlichkeit von 6.00-7.00 Uhr und von 20.00-22.00 Uhr eingeräumt. Der dabei auftretende Lärm wird mit 51 db(A) angegeben und die Ortslage Gebelzig ist bereits durch Lärm der BAB 4 vorbelastet, der Bereich Oberer Siedlerweg mit 43 db(A). Im gesamten Bereich der Wohnbebauung rund um den Tagebau liegen die theoretisch ermittelten Immissionswerte bei Lärm und Staub bereits nah an der Grenze der laut Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) höchst zulässigen Immissionen für allgemeine Wohngebiete, an einem Berechnungspunkt wird der zulässige Wert für Staubimmissionen bereits in den theoretischen Berechnungen leicht überschritten.
Mit Beginn der Aufschlussarbeiten am Tagebau wird die Lebensqualität für die Einwohner von Gebelzig und den umliegenden Ortschaften stark beeinträchtigt werden, die zusätzlichen Belastungen und deren Ende sind für alle nicht abschätzbar, nach Tagebau I soll Tagebau II folgen, mit einer Gesamtdauer von mehr als 80 Jahren. Die Einwohner von Gebelzig sind jedoch schon durch die BAB 4 mit 43 db (A) Lärm belastet. Der Tagebaubetreiber fügt mit seinem Tagebau nochmals 51 db (A) hinzu, wobei diese sich auf den Regelbetrieb beziehen und nicht den Maximalbetrieb. Aufgrund der Aussage des Herrn Assenheimer, Vertreter der Fa. HWO, kann man davon ausgehen, dass wohl eher der Maximalbetrieb die Regel sein wird, im 20 km entfernten Steinbruch Pließkowitz/Kleinbautzen arbeitet man bereits an der Leistungsgrenze (SZ 27.02.2008, Ausschnitt beigefügt). Hier ergeben sich erheblich höhere Belastungen durch Lärm und Staub für die Bewohner als die im Obligatorischen Rahmenbetriebsplan berechneten Werte.
Im Rahmenbetriebsplan wird zwar erwähnt, dass die Ortslage Gebelzig durch den Verkehrslärm der BAB 4 vorbelastet ist (43 db (A) tags und 38 db (A) nachts). Eine weitere Berücksichtigung findet jedoch nicht statt. Da die berechneten Werte für die Staub- und Lärmemissionen im Regelbetrieb bereits knapp unterhalb der höchst zulässigen Grenze sind, bei einem Punkt für die Staubimmissionen sogar leicht überschritten werden, steht zu befürchten, dass im späteren Betrieb die Immissionen die zulässige Höchstgrenze weit übersteigen werden – spätestens wenn die Förderleistung höher liegt als die des Regelbetriebes und dieses ist aufgrund der Aussage HWO vom 25.02.2008 anzunehmen.
Das in 33 Jahren Betrieb entstehende 100 m tiefe Loch, soll bereits nach 15 Jahren wieder verfüllt werden, hier ist davon auszugehen, dass der LKW-Verkehr eine Verdoppelung erfährt und ebenfalls die zulässige Grenze der Staub und Lärmimmissionen übersteigt. Hierbei werden die EU-Vorgaben der Novellierung der Richtlinie zur Reinhaltung der Luft vom 10.12.2007 unzureichend berücksichtigt.
Zu den Sprengungen noch einmal folgender Hinweis: Auch modernste Programme zur Berechnung der Lärmpegel können noch nicht die besonderen Geländebedingungen vor Ort berücksichtigen, für Gebelzig und andere Orte in der Umgebung trifft eine solche Situation zu. Der Steinbruch liegt auf einem Plateau, das höher liegt als die umliegenden Ortschaften, Berechnungen gehen aber von einer

Ebene aus! Im Rahmen einer Lärmkartierung in Thüringen, wurde ein Messpunkt in einer Entfernung von ca. 3 km, bei Sprengungen für diese Prognose mit einer Ladungsmenge von ca. 270 gr AEM mit 92,13 dB© bewertet, das Gelände weist eine ähnliche Beschaffenheit wie die Ortslage Gebelzig aus. Von einem anderen Sprengplatz, selbst in einer Senke gelegen, Entfernung ca. 8 km, Ladungsmenge 10 kg, ergab eine Belastung am gleichen Messpunkt von 91 dB ©. Kein Steinbruch kann effektiv mit so geringen Ladungsmengen arbeiten, die Entfernungen in Gebelzig und umliegenden Ortschaften sind erheblich geringer. Hinzu kommt, dass eine Bewertung nach dB(A) (wie im Betriebsplan angegeben), auf Grund der besonderen Charakteristik des Schalls bei Sprengungen, völlig falsche Aussagen nach sich zieht. (Beispiel aus der genannten Lärmmessung: willkürlich gewählter Messwert nach dB(A) 65,6 dB(A), in der für die Besonderheit des Schalls bei Sprengungen richtigen Messung 82,0 dB(C)! Nach TA Lärm ist es zulässig, an 14 Kalendertagen im Jahr die zulässige Lärmbelastung als seltenes Ereignis zu überschreiten. In einer Antwort des Sächsischen Staatsministers für Wirtschaft und Arbeit wird angegeben, dass einmal wöchentlich gesprengt wird, macht 52 mal im Jahr. Die Belastung der Ortslage Gebelzig durch die BAB 4 am Standort Oberer Siedlerweg beträgt nach Berechnung des Autobahnamtes Sachsen 43 db(A) tags und 38 db(A) nachts. Die Dauerzählstelle Königshainer Berge zeigt für das Jahr 2007 ca. 15.000 Kfz/24h. Auch diese Berechnung wird nur auf die Ebene bezogen („freie Schallausbreitung"), Wetter, Bergrücken und Waldmassive, die als natürliche Reflektoren wirken werden nicht berücksichtigt! Dadurch ist auch hier die tatsächliche Lärmbelästigung eine völlig andere. Berechnungen von Lärmbelastungen sind ohne gemessene Referenzwerte, und wenn es nur einer ist, auch heute noch „Lesen aus dem Kaffeesatz".

Die dem Rahmenbetriebsplan beigefügten Berechnungen zur Staub- und Lärmimmission sind nicht mehr aktuell, diese wurden aus dem Rahmenbetriebsplan zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens im Jahre 1998 übernommen. Das neu entstandene Wohngebiet ist faktisch ein reines Wohngebiet (WR), die dann geltenden Grenzwerte führen zu einer erheblichen Überschreitung derselben durch die theoretisch prognostizierten Emissionen/Emissionen.

Diese prognostizierten Emissionen/Emissionen laufen selbst den Bestrebungen der Europäischen Union zur Reinhaltung der Luft zuwider (Pressemitteilung beigefügt). Erst im Jahre 2007 wurden die Grenzwerte zur Luftverschmutzung mit Feinstaubpartikeln neu festgelegt.

4.4 Begründung der HWO zum Aufschluss des Tagebaues

Der Vertreter der Firma HWO, Herr Assenheimer, hat am 25.02.2008 im Rahmen einer Gemeinderatssitzung in Gebelzig angegeben, der Neuaufschluss dieses Tagebau ist erforderlich für den Autobahnbau in der Republik Polen (Auszug SZ vom 27.02.2008 beigefügt). An selber Stelle des zukünftigen Hartgesteinstagebau hatte man bereits 1938 für den Autobahnbau in Richtung Osten durch den Tagebaubetreiber „ILSE", wie Grundbuchauszügen zu entnehmen ist, einen Grauwacketagebau geplant und sich die Vorkaufsrechte gesichert.
In der SZ vom 11.10.2008 sagt der Geschäftsführer der Fa. HWO, Herr Westermann, folgendes aus: ;;Frage: Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien spricht von ausreichend gewinnbaren Vorräten aus aktiven Tagebauen: Warum ist das Gebiet Gebelzig für Sie dennoch so wichtig? Antwort: Mir ist nicht bekannt, was der Regionale Planungsverband als „ausreichend" bezeichnet. Tatsache ist doch, dass wir einen sehr langen Zeithorizont betrachten müssen und letztendlich niemand weiß, wie sich die Bedarfsmengen entwickeln. Es wäre ja geradezu fahrlässig, wenn Gewinnungsrechte unwiederbringlich verloren gegeben würden, nur aufgrund einer momentanen Entwicklungseinschätzung."(Auszug beigefügt)
Mit dieser Aussage belegt Herr Westermann die Vermutung, die Beschaffung des Abbaurechts und der Aufschluss in Gebelzig dienen rein der Vorratshaltung der Fa. HWO. Vorratshaltung ist im BBerG jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen.
Die ursprünglichen Bemühungen um die Bewilligung in Gebelzig sahen vor, den Neuaufschluss in Gebelzig als Ersatzlagerstätte für den auslaufenden Basaltsteinbruch in Baruth zu erhalten. Auf der Homepage der Fa. HWO kann man nachlesen, dass der Abbau in Baruth bereits im Jahre 2000 aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt wurde. 7 Jahre später kann man aber beim besten Willen nicht mehr von einer Ersatzlagerstätte sprechen, die Fa. HWO hat 7 Jahre auf die abbaubaren Vorräte von ca. 600.000 t in Baruth verzichtet und will nun auf einmal unbedingt für den Autobahnbau in Polen

Splitte liefern, dies wäre auch aus dem Steinbruch in Baruth möglich. Im weiteren ist anzumerken, als der Rahmenbetriebsplan der Fa. HWO endlich nach 10 Jahren eingereicht wurde, da waren die Lieferverträge mit Polen bereits ausgehandelt und die ersten Kilometer Autobahn schon fertig. Und hätte die Fa. HWO es wirklich gewollt, man hätte sogar unter Umständen einen vorläufigen Rahmenbetriebsplan genehmigt bekommen und im dann laufenden Betrieb diesen an die wahren Gegebenheiten anpassen können.
Während eines Gespräches mit einem Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Malschwitz wurden wir darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Fa. HWO und deren Tochterunternehmen Pro Stein GmbH (ProStein GmbH und Co. KG, Zum Steinberg 36, 01920 Elstra) verschiedene aktive Steinbrüche aufkauft, mit der Maßgabe diese anschließend zu schließen um den „Druck aus dem Markt" zu nehmen. Später, wenn der Preis wieder gestiegen ist, sollen diese stillgelegten Steinbrüche selbstverständlich wieder eröffnet werden, in unseren Augen eindeutig Vorratshaltung. Wenn man es sich leisten kann, aktive Steinbrüche zu schließen, braucht man den in Gebelzig erst gar nicht zu eröffnen. Es sei denn, man betreibt so wie die Fa. HWO unzulässige Vorratshaltung.
Nach Ansicht des SOBA ist es erforderlich, um die Rohstoffversorgung sicherzustellen, aller 50 km einen Steinbruch zur Gewinnung von Schotter, Splitten und ähnlichen zu betreiben. Die Sicherstellung der Rohstoffversorgung liegt in der Zuständigkeit des Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und deren Behörde SOBA. Allein durch das Vorhandensein der Steinbrüche der Fa. HWO 20 km westlich und östlich von Gebelzig ist die Rohstoffversorgung auf lange Sicht sichergestellt. Die Fa. HWO hat an ihrem Standort in Pließkowitz unlängst die Produktion an einer Erweiterung ihres Standortes aufgenommen. Am Standort in Ebersbach, ein weiterer Steinbruch der Pro Stein, wurde in diesem Jahr eine Gleisverladerampe in Betrieb genommen. Eine solche Investition wird nicht vorgenommen, wenn nicht der langfristige Abbau gewährleistet ist. Auch dieser Steinbruch ist keine 50 km von Gebelzig entfernt.

4.5. Erfahrungen mit diesem Tagebaubetreiber

20 km westlich und östlich der Ortslage Gebelzig betreibt die Fa. HWO und deren Tochterunternehmen Pro Stein bereits Steinbrüche, die unbefriedigenden Zustände für die Einwohner in den betreffenden Ortschaften sind auch den Einwohnern von Gebelzig und den umliegenden Ortschaften bekannt. Dieser Umstand bekräftigt nur die Befürchtungen der Einwohner über deren Zukunft in der äußerst geringen Entfernung zum zukünftigen Tagebau. Ebenfalls bei der Gemeinderatssitzung am 25.02.2008 hat der Vertreter der Fa. HWO ausgesagt, sein Unternehmen hat noch nie Schäden am Eigentum der umliegenden Bebauung verursacht. Es ist uns bekannt, dass das Tochterunternehmen der Fa. HWO, die Fa. Pro Stein, an ihrem Standort in Pließkowitz, seit mehr als 10 Jahren mit einem geschädigten Eigentümer aus Kleinbautzen prozessiert, durch alle Instanzen, jedes Gutachten des Geschädigten wird durch die Fa. HWO und deren Tochterunternehmen Pro Stein angezweifelt, wieder und wieder. Da der Tagebau in Pließkowitz sich mehr und mehr in Richtung dieser Ortslage vorarbeitet, bekommen nun auch die Einwohner von Pließkowitz immer mehr negative Einflüsse aus dem Tagebau zu spüren, offensichtlich werden dort die vorgeschriebenen Betriebszeiten nicht eingehalten (Spreeauenbote Dezember 2008, Seite 6, beigefügt).
Wenn ein Unternehmen, wie die Fa. HWO, einen so gravierenden Eingriff in das Lebensumfeld der Bewohner des angrenzenden Tagebaues plant, sollte man doch das Gespräch mit den Bürgern suchen um diesen ihre Ängste zu nehmen, die Fa. HWO jedoch versucht lieber alles im verborgenen durchzuführen und Betroffene vor vollendete Tatsachen zu stellen. Es wurde nicht einmal das Gespräch mit der Gemeindeverwaltung gesucht. Der ursprüngliche Inhaber der Bergbaubewilligung, die Fa. SBU hat, im Gegensatz zur Fa. HWO, bereits vom ersten Tag der Planungen des Tagebaues 1994, eine offensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben, um die Einwohner von Gebelzig und Umgebung von der Seriosität ihres Vorhabens zu überzeugen. Als im Jahr 1998 die Insolvenz der Fa. SBU greifbar war, hat ein leitender Angestellter der Fa. SBU den Bürgermeister Herr Zschieschank über die drohende Insolvenz und die nicht weitere Verfolgung des Vorhabens Festgesteinstagebau Gebelzig informiert, der Tagebau kommt nicht. Daher stammt auch die Verwunderung über das neuerliche Einreichen des Rahmenbetriebsplanes zum Jahreswechsel 2007/2008. Die Fa. HWO hat in den zurückliegenden 10 Jahren alles unternommen, um die noch bestehende Bewilligung in Gebelzig und Umgebung nicht öffentlich werden zu lassen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 der HWO Hartsteinwerke GmbH & Co. KG Ostsachsen wurde am 03.01.2008 veröffentlicht. Die Pflichtangaben im Anhang beziehen sich allerdings nicht auf die Bilanz der HWO Hartsteinwerke GmbH & Co. KG, sondern es wurde hier der Anhang der HWO Hartsteinwerke Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH Ostsachsen abgegeben. Beide Gesellschaften stehen zwar im engen wirtschaftlichen Zusammenhang, sind allerdings unterschiedlicher Rechtsnatur mit entsprechenden Konsequenzen. Bei der HWO …GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Personengesellschaft. Hingegen ist die HWO …GmbH eine Kapitalgesellschaft. Somit ist für jede Gesellschaft ein eigener Jahresabschluss nebst Anhang zu erstellen. Hier wurde ein und derselbe Anhang für beide Gesellschaften verwendet. Ein weiteres Indiz für mangelnde Sorgfaltspflicht der Verantwortlichen oder fatale Unwissenheit. Die vorstehend genannten Jahresabschlüsse zum 31.12.2006 sind Ihnen in der Anlage beigefügt.

Am 28.10.2008 hat die BüProG gemeinsam mit dem Bürgermeister der Gemeinde Hohendubrau den Geschäftsführer der Fa. HWO Herr Westermann zu einer öffentlichen Gemeinderatssitzung nach Gebelzig eingeladen. Die am 07.11.2008 verfasste Antwort hat folgenden Wortlaut: ,,Da der Termin vorrausschauend geplant wurde, ist mir nicht klar, ob das Datum ein Schreibfehler ist, oder wirklich am ,,Rosenmontag 2009" stattfinden soll. Aber vielleicht passt ja das Thema zur närrischen Jahreszeit."
Wir Bürger von Gebelzig und Umgebung können diese Aussage nur als Beleidigung und völlige Ignoranz unserer berechtigten Interessen durch die Geschäftsleitung der Fa. HWO werten.
Da jedoch nicht wir diejenigen sind, welche fortlaufend provozieren, haben wir einen neuen Termin am 23.03.2009 vorgeschlagen. (Einladungen und Antworten beigefügt)

4.6 Bewilligung

Die Bewilligung zum Abbau der Grauwacke wurde kurz vor ,,Toresschluss" am 25.03.1996 erteilt. Am 23. April 1996 wurde das Bergrecht in der gesamten Bundesrepublik vereinheitlicht. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende DDR Bergrecht verlor seine Gültigkeit. Mit dem Inkrafttreten es Einigungsvertrags (EV) am 3. Oktober 1990 wurde im Beitrittsgebiet der ehemaligen DDR das Bundesberggesetz mit den im Einigungsvertrag geregelten Maßgaben geltendes Recht. Bei den das Bergrecht betreffenden Sonderregelungen geht es insbesondere um die Zuordnung der Bodenschätze unter die Kategorien „Bergfreie" und „Grundeigene", Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechte, Technische Betriebspläne, Bergbauschutzgebiete und das Bergschadensrecht.
Eine Bewilligung ist durch § 8 Abs. 3 BbergG befristet, sie ist zwingend zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren aufgenommen ist. Diese Frist wurde nach § 2 Abs. 3 GVRB auf 18 Monate für die Einreichung eines Betriebsplanes zur Aufnahme der Gewinnung nach Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt, um das Bergrecht gesamtdeutsch schneller anzugleichen. Demnach hätte die Bewilligung bereits im Oktober 1997 entzogen werden müssen. Dies ist aber leider bis heute nicht erfolgt. Erst zum Jahreswechsel 2007/2008 wurde durch die HWO ein Rahmenbetriebsplan beim SOBA eingereicht, 10 Jahre nach Ablauf der Frist, diese war am 23.10.1997 gemäß § 18 Abs. 3 BberG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 GVRB bereits abgelaufen. Seit der Übertragung des Bergrechtes an die Fa. HWO am 30.10.1998 vom ursprünglichen Inhaber der Fa. Sächsische Baustoffunion (SBU) wurde die Firma HWO mehrmals aufgefordert einen Rahmenbetriebsplan einzureichen. Es wurden bisher in den Jahren 1999 und 2006 der Entzug der Bewilligung durch das SOBA geprüft, die Bewilligung jedoch nicht entzogen. Die fadenscheinigen, unvollständigen und teilweise nicht schlüssigen Begründungen der Fa. HWO wurden jedes Mal hingenommen, ohne diese einer tiefgründigen Prüfung zu unterziehen. Die Einreichung des Rahmenbetriebsplan ist erst zum Jahreswechsel 2007/2008 erfolgt.

4.7 Raumordnungsverfahren

Das Raumordnungsverfahren wurde am 30.03.1998 abgeschlossen. Darin wurden umfangreiche Festlegungen getroffen, wie dieser erhebliche Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich gehalten werden kann, Splittung des Vorhabens in Tagebau I und II, Ausgleichsmaßnahmen etc. Die im ROV gegebenen Hinweise werden durch die Fa. HWO jedoch unzureichend berücksichtigt.
In den abschließenden Hinweisen auf Seite 36 ist unter Punkt 1 folgendes zu lesen: „Diese Raumordnerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich verändern, längstens jedoch bis zur Vorhabensausführung, wenn diese innerhalb von zwei Jahren nach

Ausfertigung der Raumordnerischen Beurteilung erfolgt".
Diese zwei Jahre Geltungsdauer waren am 30.03.2000 abgelaufen und von einer Vorhabensausführung keine Spur. Nach unserem Rechtsverständnis erfolgte die Einreichung des Rahmenbetriebsplanes unter Nichtvorhandensein eines gültigen Raumordnungsverfahrens, da dieses wie oben genannt eine Befristung von zwei Jahren hat.
Unter Punkt 4 steht: „die mit der Anhörung vorgebrachten Bedingungen, Hinweise und Forderungen sind in ihrer Gesamtheit wie die Eingangs genannten Maßgaben durch den Träger der Planung bei der weiteren Planung des Vorhabens und bei der Durchführung des Abbaus zu beachten, sie gelten als zu erfüllenden Voraussetzungen für eine raumverträgliche Weiterführung der Planungen".
Während der Gemeinderatssitzung am 17.03.2008 hat Herr Heinrich vom Regionalen Planungsverband die Streichung des Vorhabensgebietes GW 60 bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes zugesagt, die Fortschreibung erfolgte im Sommer 2008. Das Vorhabensgebiet Gw 60 wurde leider nicht gestrichen, die BüProG und die Gemeindeverwaltung Hohendubrau haben dies bereits bemängelt. Die Aussage des Herr Heinrich ist im Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung aktenkundig.

4.8 Naturschutz

Dieser Rahmenbetriebsplan enthält auch den Naturschutz betreffende Unterlagen, welche bereits zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens 1998 vorgelegt wurden. Diese Unterlagen wurden nur unzureichend an heutige Bedingungen angepasst. Durch intensive Recherche können wir beweisen, dass die eingereichten Unterlagen und Gutachten teilweise völlig veraltet sind. Die Brutvogelkartierung, die dem Rahmenbetriebsplan beigefügt ist, stammt aus dem Jahre 1997 und wurde zum Zwecke der Durchführung des Raumordnungsverfahrens erstellt. Nach Aussage der damals durchführenden Biologin Frau Kareen Seiche gilt eine Brutvogelkartierung bereits nach 5 Jahren als veraltet. Dem ist sicherlich auch der Umstand geschuldet dass 4 Brutvogelarten der Roten Liste im Rahmenbetriebsplan keine Erwähnung finden, der Seeadler, das Rebhuhn, der Raubwürger und der Kiebitz. Diese Rote Liste Arten wurden durch verschiedene Landwirte, Jäger und Anwohner bestätigt. Zum Rebhuhn ist zu sagen, dass der Bestand in den letzten 10 Jahren um 90 % zurückgegangen ist (s. dazu auch Sächsische Zeitung vom 15. Mai 2008, Seite 3). Weiterhin sind in der Brutvogelkartierung des Rahmenbetriebsplanes aufgeführt, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Kuckuck, Neuntöter, Ortolan, Steinschmätzer und Wachtel.
Zu dem Kiebitz-Brutgebiet hat die Bürgerinitiative am 21.04.2008 die Gemeinde Hohendubrau aufgefordert, einen geschützten Landschaftsbestandteil nach § 22 SächsNatSchG im Rahmen einer Satzung auszuweisen. Dieses Ansinnen wurde jedoch durch den Regionalen Planungsverband mit dem Hinweis des Vorbehaltgebietes GW 60 verwehrt. Da sich das Schutzgebiet aber nicht auf dem Gebiet des zukünftigen Tagebaues, sondern ca. 300 m entfernt befindet, sagt selbst das SOBA, ist die Ablehnung dieses Schutzgebietes durch den Regionalen Planungsverband mit dem Hinweis des Vorbehaltsgebietes GW 60 nicht gerechtfertigt. Schon allein wegen der in diesem Gebiet vorhandenen und nachgewiesenen, teils vom Aussterben bedrohten Flora und Fauna ist der Tagebau nicht zuzulassen.
In unmittelbarer Nähe des zukünftigen Tagebau befindet sich ein FFH Gebiet. Dieses FFH-Gebiet gehört zu dem Verbund ,,Täler um Weißenberg" und ist der EU als solches gemeldet. Nach den Natura 2000 Richtlinien besteht ein „Erhaltungsgebot". Diese FFH Gebiete dürfen in keinster Art und Weise beeinflusst werden, schon gar nicht beschädigt oder vernichtet. Der Tagebaubetreiber schreibt in seinem Obligatorischen Rahmenbetriebsplan, das FFH Gebiet befindet sich vom zukünftigen Tagebau reichlich 1,5 km entfernt, es sind jedoch nur ca. 1300 m. Es ist zu befürchten, dass durch die Grundwasserabsenkung eine negative Beeinflussung des FFH Gebietes erfolgt, der Tagebaubetreiber räumt eine Grundwasserabsenkung in Höhe von 1-3 m im Umkreis von 1250 m ein. Jedoch standen diese Zahlen bereits im Obligatorischen Rahmenbetriebsplan 1998 bei einer maximalen Abbautiefe von 50 m. Jetzt hat man eine Abbautiefe von 100 m beantragt. Hier wird der Trichtereffekt außer acht gelassen.
Dieses FFH Gebiet muss sogar als Alibi der Fa. HWO herhalten, weshalb der Rahmenbetriebsplan nicht eher eingereicht wurde (SZ vom 07.02.2008). Dazu muss man aber wissen, dieses FFH Gebiet und dessen letztendliche Meldung an die EU war ein öffentlicher Vorgang. Jeder der ein berechtigtes Interesse hatte, konnte sich daran beteiligen und seine Einwände dafür oder dagegen vorbringen, die

öffentliche Auslegung erfolgte von Dezember 2001 bis Januar 2002 und die Eintragung in das European Nature Information System erfolgte im März 2002. Das Recht der Beteiligung an diesem Verfahren hat die Fa. HWO aber gar nicht erst wahrgenommen, es sieht besser aus, die Ausweisung des FFH Gebietes als Verzögerung der eigenen Absichten darzustellen, um einen Abbau zu erschweren. Erst am 25.01.2005 hat die Fa. HWO beim Regierungspräsidium Dresden, Umweltfachbereich Bautzen hinsichtlich der FFH Relevanz des Vorhabens Festgesteinstagebau Gebelzig Erkundigungen eingeholt.
Da unter anderem das Regierungspräsidium Dresden Umweltfachbereich Bautzen, Nachforderungen mit Sicht auf den Wasserhaushalt und dessen Einfluss auf das in unmittelbarer Nähe befindlichen FFH – Gebiet Nr. 116 ,,Täler um Weißenberg" gestellt hat, kann man zum derzeitigen Zeitpunkt nicht davon ausgehen, dass keine Beeinflussung des FFH – Gebietes und des Bruchwaldes durch den Tagebaubetrieb zu erwarten ist.
Durch die im Untersuchungsbereich liegenden Jerchwitzer Teiche wird der Gebelzig durchfließende Schwarzbach gespeist, in dessen weiteren Verlauf speist der Schwarzbach den Mühlteich von Gebelzig. An diesem Mühlteich beobachten Anwohner den unter Schutz stehenden Eisvogel sowie mehrere Fischotter. Bei der anzunehmenden Grundwasserabsenkung ist die Versorgung des Schwarzbaches mit Frischwasser nicht mehr gewährleistet, die angebotene Alternative der Einleitung von Grubenwasser in den Schwarzbach ist fragwürdig, da die chemische Zusammensetzung des Grubenwassers ja bisher nicht bekannt ist und dessen Tauglichkeit erst während des den Aufschluss und Abbau begleitenden Monitoringverfahrens geprüft werden soll.

4.9 Arbeitsplätze

Der Tagebaubetreiber verspricht 12 moderne Dauerarbeitsplätze, 2-4 sind realistisch. Die Aussage zu den 12 modernen Dauerarbeitsplätzen berücksichtigt nicht die durch den Tagebau wegfallenden Arbeitsplätze in der Land- und Viehwirtschaft, dem Kindergarten und der Schule. Das sind mehr als die versprochenen 12 und weit mehr als die realistischen 2-4 Arbeitsplätze. Allein das Milchgut hat 16 Angestellte. Es ist mit einem Wegzug von Einwohnern zu rechnen. Insbesondere Leute, die nicht an ihre unverkäuflichen Eigenheime gebunden sind, werden mit Aufnahme der Arbeiten am Tagebau den Ort Gebelzig und die umliegenden Orte verlassen.

4.10 Wasserhaushalt

Dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan der Fa. HWO liegt kein Gutachten des Wasserhaushaltes bei, durch die Untere Wasserbehörde wird dieses nachgefordert. Auch hier zeigt sich die mangelnde Sorgfalt der Fa. HWO bei der Erstellung des Obligatorischen Rahmenbetriebsplans.

Die im Rahmenbetriebsplan zu findenden Aussagen zum Einfluss des Tagebaus auf die Grundwassersituation im Umfeld sind folgende:

> Die Grundwasserabsenkung wird sich in einem Radius von ca. 1,25 km um die Abbaustelle auswirken… In diesem Bereich sind Absenkungen des Grundwassers um eine Tiefe von 1 - 3m zu erwarten…

Dies sind laut RP Dresden, Umweltfachbereich Bautzen jedoch Zahlen, die auf der Abbautiefe des Rahmenbetriebsplanes aus 1997 von + 155 m über NN beruhen, aktuell wird jedoch eine Abbautiefe von + 95 m über NN beantragt.
Die tatsächliche Grundwasserabsenkung betrifft einen großen Teil der Ortslage Gebelzig und Jerchwitz, sowie sämtliches freies Gelände, private Gärten, landwirtschaftliche Flächen, Heizungsanlagen mit Erdwärmenutzung, die Milchviehanlage des Herrn van Leeuwen (größter Gewerbesteuerzahler der Gemeinde), die Teichwirtschaft der Gebelziger/ Jerchwitzer Teiche, das FFH - Gebiet, alle privaten Brunnen, u. v. a.
Der Grundwasserentzug soll die tägliche Summe von 385 m³ erreichen – 385 m³ Wasser, die **täglich** der Grundwasserneubildung am Standort **nicht mehr zur Verfügung** stehen! Zum besseren Verständnis, 2004 verbrauchte ein Bundesbürger im Durchschnitt 127 l pro Tag. Die 385 m³ sind dieselbe Menge, die von 3032 Bundesbürgern verbraucht wird, der Ort Gebelzig hat 533 und die

Gemeinde Hohendubrau 2133 Einwohner (30.06.2007).
Bei Hochwasser wird der Schwarzbach den Anforderungen durch die Ableitung des Grubenwassers nicht gerecht werden, schon jetzt tritt der Schwarzbach bei Starkregen über die Ufer. Ein anderer unabhängiger Gutachter macht zum Rahmenbetriebsplan folgende Angaben: ,,Die Aussage, dass im Umfeld von 1,25 km um den künftigen Tagebau ein gut durchlässiger pleistozäner Grundwasserleiter vorhanden wäre, ist nachweisbar falsch." Durch IFG wurden auf dem Grundstück Philipp (Oberer Siedlerweg 29), welches sich ca. 600 m westlich des geplanten Tagebaues befindet, Baugrundaufschlüsse durchgeführt. Dabei wurde eine bindige Deckschicht über dem Lockergesteinsaquifer festgestellt. Die Aussage im Rahmenbetriebsplan, dass eine Beeinflussung der zu schützenden Objekte infolge Grundwasserabsenkung ausgeschlossen werden kann, ist ebenfalls falsch und steht im Widerspruch zu den Aussagen der hydrogeologischen Einschätzung (Szymczak, 2006), wo von einer Absenkung von mehr als 3m im Bruchwald ausgegangen wird. Dabei ist es zudem nicht nachgewiesen, dass sich die Absenkung unter dem Stauhorizont vollziehen soll." (Gutachten IFG beigefügt)
Auch das Vorhandensein von sogenanntem Quetschwasser im Bereich des geplanten Tagebaues widerlegt die Aussage des Rahmenbetriebsplanes des pleistozänen Grundwasserleiters, es beweist einmal mehr die Aussage der IFG der bindigen Deckschicht.
Die Notwendigkeit des Erhalts des Schwarzwasser in seiner jetzigen Form ist nicht nur wie o. g. für die Versorgung des Mühlteiches erforderlich, das Schwarzwasser ist auch für das Funktionieren der Teich-Kläranlage in Groß Saubernitz erforderlich. Die Einleitung von Frischwasser in den Vorfluter ist erforderlich, um von der Unteren Wasserschutzbehörde eine Einleitgenehmigung zur Einleitung des geklärten Wassers zu erhalten. Im Falle des Verlustes des Wassereinzugsgebietes besteht die Gefahr des Trockenfallens des Schwarzwassers, die Kläranlage wird stillgelegt und die Ortsteile Gebelzig, Groß Radisch, Groß Saubernitz und Sandförstgen müssen an die Kläranlage in Kreba angeschlossen werden. Da dort sowohl der Arbeits-, wie auch Anschlusspreis ungefähr das doppelte wie an der Teichkläranlage Groß Saubernitz beträgt, kommen hohe finanzielle Aufwendungen auf die Bewohner zu. Auch diese, durch die Bewohner unverschuldeten Mehrausgaben muss im Falle des Tagebauaufschlusses der Betreiber zwingend übernehmen. Dies sollte man bereits im Rahmenbetriebsplan verankern, da ein späterer zivilrechtlicher Klageweg für viele nicht bezahlbar, unzumutbar und unsicher ist.

4.11 Flächenbilanz

Der größte Teil der durch den Tagebau zu beanspruchenden Fläche wird seit Ewigkeiten zur Produktion von landwirtschaftlichen Gütern, Futtermitteln, Nahrungsmitteln und Bioenergie genutzt. Die gesamte Fläche des zukünftigen Tagebau 1 ist im Besitz von Landwirten oder durch diese von Privatpersonen gepachtet. Mit dem Flächenentzug durch den Tagebaubetreiber verliert ein Landwirt zirka 30 % seiner landwirtschaftlichen Eigentumsfläche, bereits 10 % Flächenentzug gelten im Sächsischen Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft als existenzbedrohend.
Zur besseren Darstellung hier einige Gedanken zur Tragweite des Flächenentzuges: auch Roggen wird auf dieser Fläche während der Fruchtfolge ausgesät und geerntet. Um ein Kilo Roggenbrot backen zu können, benötigt man etwa 1 Kilo Roggen. 1 Kilo Brot ,,wächst" auf gut zweieinhalb Quadratmetern Roggenfeld. Auf einem Hektar Roggenfeld wachsen ungefähr 3.600 Kilobrote, ein Bundesbürger verzehrt im Jahr ungefähr Getreideprodukte von 86 kg. Somit kann die Fläche von 43 ha ungefähr 1800 Bundesbürger mit Nahrungsmitteln aus Getreide versorgen. Die Gemeinde Hohendubrau hat zum 30.06.2008 2120 Einwohner und mit Aufnahme der Arbeiten im Tagebau müssen 1800 Hohendubrauer auf Ernährung mit Getreideprodukten verzichten, Grauwacke kann man nicht essen! In der Dritten Welt nimmt ein Mensch ungefähr ein drittel der genannten Menge Getreideprodukte im Jahr zu sich, man kann mit der erzeugten Getreidemenge 5400 Menschen der Dritten Welt ernähren, jährlich. Bei der immer weiter zunehmenden Nahrungsmittelknappheit ist ein Flächenentzug unter diesen Umständen, welche sich weiter verschärfen werden, nicht zulässig. Über die prognostizierte Laufzeit des Tagebaues und dessen Verfüllung von 48 Jahren geht Getreide für 86.000 Bundesbürger oder 259.200 Menschen der Dritten Welt verloren. Grauwacke kann man nicht essen!

Herr Westermann von der Fa. HWO hat am 07.02.2008 in der SZ geäußert, man werde unter Umständen einen Flächentausch vornehmen, wo er die Flächen hernehmen will, hat er nicht gesagt. Dies ist auch nicht möglich, da keine zusätzlichen Flächen vorhanden sind, welche noch nicht

landwirtschaftlich genutzt werden, es bleibt nur die Alternative der Waldrodung, welche ebenfalls zur Verschärfung des Klimawandels beitragen würde.

4.12 Verkehr

Die Fa. HWO hat die Straßenanbindung außerhalb der Ortslage Gebelzig vorgesehen. Die im jetzigen Rahmenbetriebsplan vorgeschlagene Anbindung an die S 55 wurde jedoch bereits während des ROV im Jahre 1998 durch das zuständige Straßenbauamt Bautzen abgelehnt und sollte geändert werden. Dies ist nicht erfolgt, man beantragt eine bereits abgelehnte Variante 9 Jahre später noch einmal und hofft dass es keiner merkt. Auch bei der jetzigen Vorlage hat das Straßenbauamt diese Anbindung der Werksstraße abgelehnt. Auch berücksichtigen die Planungen der Fa. HWO nicht die anstehende Anbindung der B 178 an die A 4 und die dadurch wegfallende Anschlussstelle A 4 Weißenberg. Mit dem Wegfall der Anschlussstelle Weißenberg geht auch ein nicht unerheblicher Standortvorteil für den Tagebaubetreiber verloren.

4.13 Förderabgaben

§ 31 Förderabgabe

(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mit gewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten.
(2) Die Förderabgabe beträgt zehn vom Hundert des Marktwertes, ...

Die Sächsische Staatsregierung verzichtet bei den Braunkohletagebauen Sachsens pro Jahr auf Förderabgaben in Höhe von bis zu 30.000.000 Euro, da kann man auf die Förderabgaben in Höhe von zirka 10.000.000 Euro über die prognostizierte Laufzeit von mehr als 30 Jahren getrost verzichten.

4.14 Positive Auswirkungen

Bisher haben wir nur die negativen Auswirkungen des Neuaufschlusses betrachtet, wir wollen uns nun den positiven Auswirkungen des geplanten Neuaufschlusses zuwenden.
Der erhoffte Geldregen aus der Gewerbesteuer des Tagebaubetreibers ist durch die Aussage des Herr Langer, Geschäftsführer der Fa. Pro Stein, gegenüber dem bereits erwähnten Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Malschwitz: ,,Ihr bekommt von uns in den nächsten 10 Jahren keine Gewerbesteuer und die folgende Jahrzehnte auch nicht, wir sind in der Lage, das im Unternehmen zu verrechnen" legt auch diesen Geldregen trocken. Dann sind noch die versprochenen Arbeitsplätze, auch hier kompensieren die eventuell entstehenden Arbeitsplätze nicht die durch den Tagebau wegfallenden Arbeitsplätze.
Die einzig positive Auswirkung ist für die Fa. HWO zu sehen, Maximierung des Unternehmensgewinnes.

5. Schlussbemerkungen

In der Zeit vom 29.02.2008 bis zum 17.03.2008 wurden 1004 Unterschriften gegen den Tagebau gesammelt und am 17.03.2008 den Vertretern des Oberbergamtes Freiberg während einer öffentlichen Gemeinderatssitzung in Gebelzig übergeben. Die Unterschriften stammen von Anwohnern des Umlandes, aber auch Sympathisanten des gesamten Bundesgebietes.

Bei den bisher bekannten Mängeln in der Planung und dem späteren Betrieb des Tagebau wäre es aus Sicht der Bewohner des Umlandes, des Natur- und Umweltschutzes und der ökologischen Ziele der Zeit sträflich, diesen Tagebau zu erschließen. Im Freistaat Sachsen sind momentan Steinbrüche mit einer Kapazität von mehr als 150 Mio. Tonnen erschlossen, dabei sind die Kapazitäten der genehmigten Erweiterungen noch nicht berücksichtigt. In den Boomjahren nach der Wiedervereinigung wurden selten mehr als 20 Mio. Tonnen im Jahr gefördert, mit stark abnehmendem Trend. Die bestehenden

Kapazitäten sind in Anbetracht der erheblich zurückgegangenen Bautätigkeit (z.B. Straßenbau) völlig ausreichend, sodass die weitere Zerstörung der Landschaft nicht erforderlich ist.

Ein Tagebaubetreiber, der noch nicht mal in der Lage ist, seinen Rahmenbetriebsplan vollständig in der geforderten Form einzureichen, wird auch im späteren Betrieb Auflagen und Anweisungen widerwillig oder gar nicht befolgen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, nirgendwo ist rechtsverbindlich festgelegt was geschieht, wenn Grenzwerte überschritten, die Grundwasserabsenkung stärker als prognostiziert ausfällt, oder wenn Schäden am Eigentum verursacht werden. Hier nochmals der Hinweis aus dem BBerG, etwaige Schäden sind auf zivilrechtlichen Wege gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Dieser Weg ist für viele Bürger aus finanziellen Gründen abzulehnen.

In der vorgelegten Staub-Emissions-/Immissionsprognose ist dargestellt, wie die Anlage betrieben werden könnte, wenn die Maßnahmen zur Staubminderung auch tatsächlich durchgeführt werden würden. Dies entspricht jedoch in den sächsischen Steinbrüchen nicht der üblichen Betriebsweise. Die Staubwolken sind schon mit dem bloßen Auge bemerkbar. Die Frage, ob hier der Stand der Technik bezüglich der Maßnahmen zur Emissionsminderung eingehalten wird, erübrigt sich.

Nach Aussage des SOBA hat die Antragstellerin bis zum Tage der Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes sämtliche Änderungen im Umfeld des Tagebaues, der Rechtssprechung und Gesetze zu berücksichtigen und zu beachten. Darunter fallen auch neu entstandene Wohnbebauung, Schutzgebiete u.s.w.

Wir bitten ebenfalls nicht außer Acht lassen, die an diesem Verfahren beteiligten Behörden prüfen in der Regel nur die Plausibilität der gemachten Aussagen, nicht jedoch die fachliche Richtigkeit. Dies ist schon aus personellen Gründen nicht möglich. Daher ist es die unabdingbare Pflicht eines jeden Antragstellers, die fachliche Richtigkeit eines solchen Rahmenbetriebsplan zu gewährleisten und für Mängel und Fehler gerade zu stehen. Der Freistaat Sachsen gewährt der Fa. HWO ein Bergrecht mit allen Privilegien und die Fa. HWO ist noch nicht einmal in der Lage einen vollständigen, fachlich richtigen Rahmenbetriebsplan einzureichen.

Die Darstellung des Vorhabens Festgesteinstagebau Gebelzig erfolgt im Rahmenbetriebsplan aber auch in verschiedenen Behörden und Institutionen nur unter den für den Tagebaubetreiber positiven Gesichtspunkten. Eine Erwähnung oder Würdigung der unzweifelhaft hohen negativen Auswirkungen auf Natur, Umwelt, Einwohner und Eigentum erfolgt gar nicht oder nur als Randbemerkung. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Bürger von Gebelzig und Umgebung, Natur und Umwelt unter den Interessen der Fa. HWO ihre intakte Umgebung aufgeben sollen. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum das kleinste erkundete Vorkommen zwischen Görlitz und Kamenz, welches sich auch noch am nächsten zu bewohnten Gebiet befindet, als erstes erschlossen werden soll.

Benötigen Sie weitere Angaben zum Vorhaben Festgesteinstagebau Gebelzig, übersenden wir Ihnen diese nach unseren begrenzten Möglichkeiten umgehend.

Bitte prüfen Sie Ihre Möglichkeiten, uns bei der Verhinderung des Tagebaues zu unterstützen und das Leben in unserer Gemeinde lebenswert zu halten.

Hochachtungsvoll, BüProG, i.A. Denis Riese

Diese Massenpetition wurde durch viele, besorgte Bürgerinnen und Bürger des Ortes Gebelzig, der umliegenden Ortschaften, des Freistaat Sachsen und des gesamten Bundesgebietes erstellt.

Anlagen:
- Übersichtskarte Maßstab 1: 10.000
- Auszug SZ vom 27.02.2008
- Auszug SZ vom 11.10.2008
- Einladung Herr Westermann vom 28.10.2008
- Antwort Herr Westermann vom 07.11.2008
- Einladung Herr Westermann vom 02.12.2008
- Antwort Herr Westermann vom 04.12.2008
- Bilanz HWO GmbH & Co. KG Ostsachsen zum 31.12.2006
- Bilanz HWO Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft zum 31.12.2006
- Auszug SZ vom 07.02.2008
- Gutachten Ingenieurbüro für Geotechnik, IFG
- Auszug Spreeauenbote Dezember 2008

Weiterhin wurde dieser Petition ein Datenträger beigelegt, auf welchem sich sämtliche aufgeführten Dokumente, diese Petition, die Petition der Landwirte und weitere Unterlagen zu ihrer Information befinden.